

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksache 20/2354 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,
 1. Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird den Herausforderungen der Transformation hin zur Klimaneutralität nicht gerecht.
 2. Die Begrenzung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Windenergie an Land sind zu eng und bestehende Hindernisse bei Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft sind nicht berücksichtigt. Die im Entwurf getroffenen Regelungen schöpfen nur zum Teil die im Bundesnaturschutzgesetz vorhandenen Potenziale aus.
 3. Das dringliche Ziel einer umfassenden Beschleunigung der Investitionsmaßnahmen der Klimatransformation wird mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht. Die vorhandenen Beschleunigungspotenziale werden nicht ausgeschöpft.
 4. Die Bundesregierung plant mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Klimaschutzziele sollen erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken. Dazu sollen vereinfachte und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ermöglicht werden.
 5. Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sieht dazu bundeseinheitliche Standards und Erleichterungen für die notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen vor, die den Tatbestand des Tötungsverbots im Artenschutz einschränken und artenschutzrechtliche Ausnahmen auch für vom Aussterben bedrohte Arten erleichtern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Sind Beschleunigungen und Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen damit wahrscheinlich, fehlt es nach wie vor an einer standardisierten Ausgestaltung der als wichtigstes Instrument der Bewertungssystematik vorgesehenen Habitatpotenzialanalyse (HPA). Zudem ist weder ein Bewertungsmaßstab für Signifikanzbewertung im Allgemeinen noch für die HPA gesetzt.
 7. Unklar bleibt, ob, inwieweit und ab wann die flankierend aufzulegenden Bundesartenhilfsprogramme zum Ausgleich der erwarteten zusätzlichen Artenverluste beitragen können.
 8. Zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität ist eine Vielzahl von Investitionen in vielen Bereichen dringend erforderlich. Artenschutzrechtliche Regelungen verursachen nicht nur beim beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land erhebliche Verzögerungen. Sämtliche Investitionen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Netze oder der Infrastruktur sowie die Vorhaben der Wirtschaft im Rahmen der anstehenden technologischen Transformation hin zur Klimaneutralität benötigen dringend wirksame Beschleunigungen. Eine beschleunigte und gleichzeitig naturverträgliche Realisierung auch solcher Vorhaben ist - so wie es für die Windenergie jetzt geplant ist - möglich.
 9. Der klimapolitische Nutzen von Investitionen und damit auch der Nutzen für den Naturschutz überwiegt grundsätzlich die Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft.
 10. Durch beschleunigte Planungsverfahren bei Vorhaben der Transformation tritt ein besserer ökologischer Gesamtzustand häufig früher ein.
 11. Ein naturverträglicher Ausbau Erneuerbarer Energien bedarf arten- und naturschutzfachlicher sowie rechtssicherer Lösungen. Sollte die Bundesregierung von einer Rechtskonformität der geplanten Regelungen ausgehen, bestehen Zweifel, ob sämtliche Regelungen mit dem geltenden europäischen und internationalen Rechtsrahmen konform sind.
 12. Die in § 45 b Abs. 10 vorgesehenen Verbote und Anzeigepflichten des Landwirts gegenüber dem Windenergieanlagenbetreiber sind überzogen, nicht praxistauglich und stellen einen Eingriff in das Eigentum dar.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die artenschutzrechtlichen Vereinfachungen auch auf Investitionen für den Ausbau sämtlicher Erneuerbaren Energien, der Netze, der Infrastruktur und die Vorhaben der Wirtschaft im Rahmen der anstehenden technologischen Transformation auszudehnen;
 2. für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Netze, der Infrastruktur und die Vorhaben der Wirtschaft im Rahmen der anstehenden technologischen Transformation hin zur Klimaneutralität ist das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebots, durch das vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur erst gar nicht erfolgen sollen, zu einer Vorgabe umzugestalten, die in einem Abwägungsprozess auch überwunden werden kann. Entscheidend muss insbesondere der von einer Maßnahme zu erwartende ökologische Gesamtnutzen (z. B. Netto-Biodiversitätszuwachs) sein;
 3. auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich für Energieinfrastrukturprojekte, die für die Energiewende notwendig sind, z. B. den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen, zu verzichten. Bei der Mehrzahl dieser Projekte ist ohnehin mit keiner naturschutzrechtlichen Beeinträchtigung der Flächen zu rechnen, sondern bei Einhaltung bestimmter Kriterien sogar mit einer Aufwertung;

4. die Regelungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne einer Zweckbindung der Verwendung von Ersatzgeldern so zu ändern, dass sie vorrangig für Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und für produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft unter Ausschluss des Flächenkaufs und des Verlustes von Produktionsflächen genutzt werden;
5. für die HPA einen klaren Bewertungsmaßstab im Gesetz zu regeln, wobei auf eine nicht wesentlich bessere Habitatqualität am Standort abzustellen wäre (§ 45b Abs. 3 BNatSchG);
6. die vorgesehene Absenkung der Abstandsflächen von Windkraftanlagen zu den Brutvorkommen der in Anlage 1 zu § 45b Absätze 1 bis 5, Abschnitt 1 aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Vergleich zu den auch von der Bundesregierung bislang empfohlenen Abständen naturfachlich zu begründen;
7. die Kriterien offen zu legen, nach denen die Auswahl der zu berücksichtigenden als windkraftanlagensensibel anzusehenden Brutvogelarten in Anlage 1 zu § 45b Absätze 1 bis 5, Abschnitt 1 getroffen wurde;
8. ihre Kenntnisse zur Wirksamkeit von Antikollisionssystemen für sämtliche vom Bundesamt für Naturschutz als windkraftkollisionsgefährdet aufgeführte Arten bzw. Artengruppen darzulegen;
9. Artenhilfsprogramme rechtskonform und zeitnah einzuführen, damit diese schnell eine positive Wirkung entfalten können. Den Prinzipien des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschlands soll dabei Rechnung getragen werden, und die Programme durch die Behörden des Bundes und der Länder entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG durchgeführt werden;
10. sämtliche notwendigen Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so auszugestalten, dass ihre Wirksamkeit zum Erhalt der jeweiligen Art gesichert ist.

Berlin, den 6. Juli 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.